

## **Therapeutische Maßnahmen und Hilfen für den von FASD betroffenen Menschen**

Hier zu nennen sind die **Therapiemöglichkeiten** der **Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, der Motopädie** (nicht als Leistung in der Heilmittelverordnung), dem **therapeutischen Reiten**, um nur die Wesentlichen zu nennen. Zu diesen klassischen Therapiemöglichkeiten, sind natürlich auch noch **ganzheitlichen Therapien** wie z. B. die **Homöopathie, die Osteopathie, die Cranio-Sacral-Therapie** und andere zu nennen.

**Physikalische Therapien, Stimm, Sprech- und Sprachtherapie** sowie **Ergotherapie** sind Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Geregelt im SGB X.

**Die Komplexeleistung Frühförderung ist im SGB IX § 30 Frühförderung aufgeführt.**

Kostenträger der Frühförderung ist nach dem SGB IX vorrangig der örtliche Sozialhilfeträger. Bei ausschließlich medizinischen Maßnahmen (reine Krankengymnastik oder Logopädie), ist die Krankenkasse zuständig.

### **Das therapeutische Reiten**

- Heilpädagogisches Reiten
- Heilpädagogisches Voltigieren
- Hippotherapie

Kostenträger

In Deutschland ist das Therapeutische Reiten kein verordnungsfähiges Heilmittel (wurde aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Kassen gestrichen).

In der Schweiz dagegen zahlen die Krankenkassen die Hippotherapie.

Heilpädagogisches Reiten und Voltigieren gehört bei vielen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe zum methodischen Angebot und wird von den einweisenden Stellen (z. B. Heimerziehung) über den Pflegesatz übernommen oder kann auch ein Teil ambulanter Hilfen sein.

Oft sind jedoch die Kosten privat zu tragen. (Bei uns zahlt der Förderverein der Frühförderstelle die Reittherapie, mit der schriftlichen Befürwortung des zuständigen Kinderarztes).

## **Staatliche Hilfen**

### Leistungen nach dem Schwerbehindertenrecht SGB IX

Beantragung der Anerkennung einer Schwerbehinderung beim zuständigen Versorgungsamt.

Leistungen (beispielhaft):

- je nach Einstufung und Merkzeichen, steuerliche Vorteile
- Zusatzurlaub für Arbeitnehmer
- besonderer Kündigungsschutz
- Möglichkeit besonderer Hilfen am Arbeitsplatz
- Ermäßigung beim Besuch von öffentlichen Veranstaltungen/Örtlichkeiten

Merkzeichen G (Gehbehindert)

Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert)

Merkzeichen H (hilflos)

Merkzeichen B (ständige Begleitung notwendig)

Merkzeichen BL (blind)

Merkzeichen GL (gehörlos)

Merkzeichen RF (Rundfunkgebührenbefreiung)

### Leistungen der Pflegeversicherung SGB XI

- Pflegegeld  
Beantragung bei der Krankenkasse/Pflegekasse  
Begutachtung durch MDK (Medizinischen Dienst der Krankenkassen)  
Leistungen kann durch pflegende Angehörige, ambulanten Dienst oder kombiniert erbracht werden.
- Verhinderungspflege §39 SGB XI  
Beantragung bei der Pflegekasse  
Damit kann bei Verhinderung der eigentlichen Pflegeperson eine Vertretung der Pflege finanziert oder ein Familien unterstützender Dienst finanziert werden. Die Leistung ist auf einen Jahreshöchstbetrag von 1.550 € begrenzt.  
Kurzzeitpflege in stationärer Einrichtung für maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr. Die Leistung ist auf 1550 € im Jahr beschränkt.

#### § 40 Abs.1 SGB XI Technische Hilfsmittel

Gewährung von technischen Hilfsmitteln (z. B. Pflegebetten, Badelifter); Eigenbeteiligung bis 25 €

#### § 40 Abs.2 SGB XI Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel

(z. B. Windeln, Bettschutzeinlagen)

Pflegebedingte Umbaumaßnahmen können mit bis zu 2557 € auch nachträglich bezuschusst werden. (z. B. Verbreiterung Türen, Einbau Treppenlift)

#### Zusätzliche Betreuungsleistungen §45b SGB XI

Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen haben Menschen mit einem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf, dieser wird durch den Gutachter des MDK geprüft. Die Leistungen betragen 100 € (geringer Betreuungsbedarf) oder 200 € (erhöhter Betreuungsbedarf) im Monat.

Durchführung einer Profi-Pflegekraft ist Voraussetzung (ambulanter Pflegedienst, spezialisierter Träger wie Lebenshilfe, Caritas etc.).

## **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII**

### § 35a SGB VIII

#### Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Beantragung beim örtlichen Jugendhilfeträger.

Hilfen können im Einzelfall:

1. in ambulanter Form,  
in Tageseinrichtungen für Kinder oder anderen teilstationären Einrichtungen ,
2. durch geeignete Pflegepersonal, und
3. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleitet, werden.

### § 37 SGB VIII

#### Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(Supervision für Pflegeeltern)

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

## **Integrationshelfer zum Besuch der Schule**

### **Aufgabe**

Begleitung des Schülers oder der Schülerin beim Schulbesuch und wenn erforderlich auch auf dem Schulweg, um Hilfestellungen zu geben oder behinderungsbedingte Einschränkungen auszugleichen.

### **Voraussetzung**

Der Bedarf einer Unterstützung durch einen Integrationshelfer oder eine Integrationshelferin wird in der Regel durch ein amtsärztliches bzw. schulärztliches Gutachten festgestellt.

Integrationshelfer und Intetrationshelferinnen sind oftmals Zivildienstleistende oder junge Menschen, die ein frewilliges soziales Jahr ableisten.

## An wen muss ich mich wenden?

Aufwendungen für Integrationshelferinnen und Integrationshelfer für die individuelle Betreuung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der Allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, zählen weder zu den vom Land NRW noch zu den vom Schulträger aufzubringenden Schulkosten, weil es diesen nicht als Pflichtaufgabe obliegt, den Schulbesuch durch Assistenzpersonal erst zu ermöglichen (vgl. [§ 92 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW](#)).

- Bei **Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob eine Kostenübernahme für den notwendigen Einsatz einer Integrationshelferin bzw. eines Integrationshelfers im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch XII ([§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) in Verbindung mit [§ 12 Nr. 1 der Eingliederungshilfeverordnung](#) "Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung") möglich ist. Die Kosten von Eingliederungshilfe in der Schule trägt der **örtlich zuständige Sozialhilfeträger**, bei welchem ein entsprechender Antrag zu stellen ist. Eingliederungshilfe wird in der Allgemeinen Schule und in der Förderschule gewährt. Bei der Gewährung von Eingliederungshilfe in der Schule werden nach [§ 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB XII](#) weder das Einkommen noch das Vermögen der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten angerechnet.
- Bei **Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung (z. B. Autismus, ADHS)** ist zu prüfen, ob eine Kostenübernahme im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VIII ([§ 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 SGB VIII](#)) möglich ist. Für diesen Personenkreis ist ein entsprechender Antrag beim **örtlich zuständigen Jugendamt** zu stellen.

## Ratgeber, Infos und Kontaktadressen

Hilfe, Information und Unterstützung finden sie bei FASworld e. V. Deutschland  
[www.fasworld.de](http://www.fasworld.de)

Verordnungen und Gesetze des Bundesjustizministeriums  
[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.  
Folgende Rechtsratgeber stehen zum Download bereit:

- Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es
- 18 werden mit Behinderung – Was ändert sich bei Volljährigkeit
- Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern
- Merkblatt zur Grundsicherung
- Vererben zugunsten behinderter Menschen
- Versicherungsmerkblatt

[www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)

Mittendrין – Zeitschrift für Behinderte und Nichtbehinderte, Pflege- und Adoptivfamilien und deren Helfer.

[www.BbPflegekinder.de](http://www.BbPflegekinder.de)

PFAD – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.  
[www.pfad-bv.de](http://www.pfad-bv.de)